

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Wertpapierabrechnung in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG
KOM-Nr.:	2012/73
BR-Drucksache:	134/12
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	
Zielsetzung:	<p>Der vorliegende Richtlinienentwurf soll dazu beitragen, die Sicherheit und Effizienz der Finanzmärkte zu verbessern und den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu stärken.</p> <p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Sicherheit und Effizienz grenzüberschreitender Abrechnungen; • Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Zentralverwahrungsdienstleistungen; • Verbesserung der Sicherheit und Effizienz der Abrechnungen, indem die Abrechnungsperioden harmonisiert werden und sichergestellt wird, dass der überwiegende Teil der übertragbaren Wertpapiere als Verbuchung im Effektingiro begeben wird; • Verbesserung der Abrechnungsdisziplin durch Schaffen eines angemessenen und harmonisierten Rahmens für die Vermeidung und Handhabung von gescheiterten Abwicklungen; • Angemessene Regulierung aller in der EU tätigen Zentralverwahrer; • Gewährleistung einheitlicher Anforderungen an Zentralverwahrer und Koordinierung der Aufsicht durch die

	<p>nationalen Regulierungsbehörden;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Senkung der Kosten für Anleger bei grenzüberschreitenden Abrechnungen; • Mehr Auswahl für Emittenten und Anleger durch besseren Zugang zu den Zentralverwahrern; • Einheitliche Wettbewerbsbedingungen für Zentralverwahrungsdienstleistungen, was zu einer verbesserten Qualität und geringere Kosten für die Dienstleistungen der Zentralverwahrer zugunsten der Emittenten und Anleger führen könnte.
<p>Wesentlicher Inhalt:</p>	<p>Der Vorschlag umfasst im Wesentlichen folgende Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Abwicklungsfristen werden harmonisiert und für Wertpapiere, die an der Börse oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden, auf höchstens zwei Tage nach dem Handelstag festgelegt (derzeit sind in Europa für die meisten Wertpapiertransaktionen zwei bis drei Tage nötig). • Jedes Versäumnis, Wertpapiere zum vereinbarten Abwicklungstermin zu liefern, kann durch Sanktionen geahndet werden; die verantwortlichen Marktteilnehmer müssen in einem solchen Fall die Wertpapiere am Markt kaufen und ihren Gegenparteien liefern. • Emittenten und Anleger sind verpflichtet, elektronische Aufzeichnungen nahezu aller Wertpapiere zu führen und diese bei den Zentralverwahrern eintragen zu lassen, wenn die Papiere an der Börse oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden. • Die Zentralverwahrer müssen strenge organisatorische Auflagen, Wohlverhaltensregeln und aufsichtsrechtliche Anforderungen erfüllen, damit ihr wirtschaftlicher Fortbestand und der Schutz ihrer Teilnehmer gewährleistet sind. Ferner müssen sie durch die zuständigen nationalen Behörden zugelassen und beaufsichtigt werden. • Zugelassenen Zentralverwahrern wird ein

	<p>„Pass“ für die Erbringung ihrer Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten ausgestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> •Die Teilnehmer können frei zwischen den 30 Zentralverwahrern in Europa wählen. •Zentralverwahrer haben in der EU Zugang zu allen anderen Zentralverwahrern und zu anderen Marktinfrastrukturen wie Handelsplätzen oder zentralen Gegenparteien, egal in welchem Land sie niedergelassen sind. <p>Die vorgeschlagene Verordnung vervollständigt den Regulierungsrahmen für die Infrastrukturen von Wertpapiermärkten, ergänzend zur Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) , die sich mit den Handelsplätzen befasst, und zum Vorschlag für eine Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR), der Derivatgeschäfte über zentrale Gegenparteien zum Gegenstand hat.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Subsidiarität könnte betroffen sein.</p> <p>Die Mitgliedstaaten sollten sich überlegen, ob sie die Befugnis der Übertragung von Rechtsakten auf die KOM (und damit eine Schwächung des Rates und der Einflussnahme der Mitgliedstaaten bei internationaler Zusammenarbeit) befürworten.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>unbekannt</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<p>Steht noch nicht fest</p>